

# In fremden Betten

**Sie nennen sich AirBnB, 9Flats oder Wimdu und gehören zur hochgelobten „Share Economy“. Diese Internet-Plattformen zur Vermietung von Privatunterkünften revolutionieren traditionelle Geschäftsideen und bringen Hoteliers weltweit zur Weißglut. Kann die Entwicklung vom Hotelzimmer hin zum fremden Privatbett kontrolliert werden?**

TEXT: GERHARD PLOTT



**Ein Häuschen auf Hawaii für 118 Euro pro Nacht: Jimi Hendrix schrieb hier die Musik zum Film „Rainbow Bridge“. AirBnB macht's möglich.**

Die Grundidee ist bestechend einfach: Du suchst ein Zimmer auf Zeit, ich habe eines frei und kann es dir für wenig Geld überlassen. Das Internet bringt uns zusammen. Und der Deal soll einfach, schnell und unkompliziert funktionieren. Solche Pläne müssen die Freunde Brian Chesky, Joe Gebbia und Nathan Blecharczyk gewälzt haben, als sie im August 2008 die Internet-Plattform „AirBed and Breakfast“ („Luftmatratze und Frühstück“) aus der Taufe hoben. Satt 1.000 Dollar Miete mussten sie für ihre winzige Wohngemeinschaft in San Francisco zahlen – was die finanziellen Möglichkeiten der damaligen Studenten krass überstieg.

Um Geld in die Kassa zu kriegen, boten sie zeitweise ihre Zimmer im Internet als Schlafplatz an – ausgestattet mit Luftmatratzen. 80 Dollar wollten sie für drei Liegeplätze pro Nacht. Es war damals ein gewagtes Vorhaben: Andere im eigenen Bett übernachten zu lassen. Lang sah es so aus, als seien einfach nicht genug Vermieter aufzutreiben. „Weniger als 200 Dollar in der Woche sind anfangs zusammengekommen“, sagt Blecharczyk. Aber langsam ging der Plan auf, jetzt sind alle Drei Dollar-Millionäre. Praktisch bietet die Vermittlungsplattform heute dem Kunden tatsächlich viel Komfort. Mieter und Vermieter können ihren Wohnraum online zur Verfügung stellen, die Wohnungen lassen

sich wegen der vielen Fotos sehr gut miteinander vergleichen. Angaben über die Lage der Wohnung, Anbindung ans Verkehrsnetz, der Preisvergleich und der einfache Kontakt über das Portal ist für Urlauber eine feine Methode, die passende Unterkunft zu finden. Wer braucht da noch Hotels?

Doch AirBnB-Gründer Chesky denkt sogar schon weiter. Seine Hoffnung: Besitztümer sollten via Netz geteilt werden, das sei Trend der nächsten Jahre. „Share Economy“ eben. Damit schütze man knapper werdende Ressourcen und verteile sie gerechter, so Chesky. Und alles soll selbstverständlich über AirBnB organisiert werden. Gründer Blecharczyk: „Die Menschen wollen das“.

Kann an diesen edlen Leitmotiven etwas schlecht sein? Die Digitalisierung und der technische Fortschritt bringen eben nicht nur neue Geschäftsmodelle hervor, sondern krempeln Wirtschaft und Gesetze komplett um.

## Die Sex-Party

Ist AirBnB also das noble Geschäftsmodell der Zukunft?

Dem New Yorker Comedian Ari Terman sollte man mit dieser Frage besser nicht kommen. Terman vermietet heuer im März sein New Yorker Domizil für ein paar Tage an einen AirBnB-User, der Gäste seiner Hochzeit unterbringen wollte. Sagte der Mieter zumindest. Terman hatte seine Wohnung im Chadwin House in der New Yorker 7th Avenue schon öfter untervermietet, gute Erfahrungen gemacht und fuhr also unbeschwert ins Wochenende. Als Terman (verfrüht) von seinem Kurzurlaub heimkam, harrten unangenehme Über-

AirBnB, Terman

raschungen seiner. Hausverwaltung, Nachbarn und Polizei waren auf 180, weil in Termans Wohnung tagelang eine rauschende Sex-Party gefeiert worden war. Motto des im Internet angekündigten Swinger-Events: „XXX Freak Fest - Die Schlüpfen-Razzia“. Laut den Cops, die dem Treiben ein Ende bereiteten, waren etliche „große, schöne Frauen“ anwesend. Immerhin.

Komiker Terman fand das gar nicht lustig. In der Wohnung war ein Schaden von 67.000 Dollar entstanden, der Mietvertrag gekündigt. Sein Sofa war zerstört, alles „klebrig“, die Kleider „feucht“. Warum das so war, „wolle er gar nicht wissen“, twitterte Terman.

Als AirBnB den Shitstorm im Internet aufziehen sah, wurde Terman mit 23.000 Dollar entschädigt. Entertainer Terman hatte nun zwar weder viel Geld noch eine Wohnung, aber dafür neue Highlights in seinem Abendprogramm.

Termans Erfahrungen mit AirBnB sind allerdings die Ausnahme. Aus der Geschäftsidee der drei Studenten ist heute eine der am schnellsten wachsenden Internetfirmen der vergangenen Jahre geworden. Mittlerweile sollen mehr als 20 Millionen Menschen den Dienst verwendet haben.

Wo wollen Sie logieren? Im Strandviertel St. Kilda in Melbourne, der Rambla in Barcelona, dem Times Square in New York, am Alexanderplatz in Berlin, in Kapstadt, Nobelviertel Clifton oder doch auf der Meidlinger Hauptstraße? Egal - AirBnB kann praktisch überall Zimmer vermitteln.

Wollen Sie im ehemaligen Haus von Charlie Chaplin oder von Jimi Hendrix schlafen? Oder bei Ski-Star Bode Miller, in der Studentenbude von Barack Obama, auf der Farm von George Washington? No problem, AirBnB bietet diese Möglichkeit. Weltweit sind mehr als 800.000 Unterkünfte gelistet, auch Baumhäuser sind darunter. Zum Vergleich: Die Hilton-Hotelgruppe verfügt über 650.000 Zimmer.

Das Online-Portal wird inzwischen mit zehn Milliarden Dollar bewertet und ist damit teurer als der Hotelbetreiber Wyndham, der weltweit 7.500 Häuser führt und am Aktienmarkt mit rund 9,4 Milliarden Dollar gelistet wird. Hyatt



**Paris, Ile de France: Hier wurde die Mona Lisa versteckt, als sie 1911 gestohlen worden war. Die Zimmer sind heute für 97 Euro zu mieten.**

Hotels kommen übrigens auf 8,4 Milliarden Dollar.

AirBnB finanziert sich dadurch, dass es als Vermittler eine Provision von Mieter und Vermieter nimmt, die bis zu 20 Prozent ausmachen kann. Wie hoch die Einnahmen insgesamt sind, ist unbekannt. Das US-Wirtschaftsmagazin „Forbes“ schätzte im Vorjahr den Jahresumsatz von AirBnB auf 180 Millionen Dollar. Das Portal selbst veröffentlicht keine Zahlen. Und jetzt geht's erst los: Der Netz-Marktplatz nimmt in den



**US-Entertainer Ari Terman: Sein Untermieter zog Sex-Partys durch.**

USA auch noch Geschäftsreisende als Zielgruppe ins Visier.

## Der Furor der Hoteliers

Mit dem wachsenden Erfolg von AirBnB kam naturgemäß Gegenwind auf. Seit Jahren liefert sich die Vermittlungsplattform sich einen veritablen Kleinkrieg mit Hoteliers-Verbänden, Stadtverwaltungen und Finanzämtern wegen illegaler Vermietungen, ungleicher Regulierung und Steuern. Vor allem in touristisch attraktiven Städten hat das Online-Portal zum echten Problem ausgewachsen.

AirBnB hat einen klaren Wettbewerbsvorteil: Den Graubereich zwischen Untermiete und Hotellerie. Eigentlich dürfen Mieter mit der Bereitstellung ihres Wohnraumes keinen oder nur ganz geringen Gewinn erzielen. Genau das Gegenteil geschieht aber. Da eine Privatwohnung kein Hotelbetrieb ist, fallen zahlreiche behördliche Auflagen, Steuern und Gebühren nicht an, die die Rechnung bei echten Hotelunternehmen belasten. Kein Wunder, dass Internet-Vermietung billiger ist.

AirBnB-Gastgeber zahlen in der Regel weder Mehrwertsteuer noch Tourismussteuern. Sie müssen auch keine Hygiene-



„Internet-Vermieter haben schlechte Karten“

PETER NEMETH

Mietrecht-Experte.

**FM: Während des Song Contest 2015 wird in Wien ein Nächtigungsrekord erwartet, Vermietungsplattformen wie AirBnB boomten. Sie warnen die Vermieter. Warum?**

**Nemeth:** Zuerst die Eigentumswohnungen: Der Oberste Gerichtshof hat im Sommer ein richtungsweisendes Urteil gefällt. Der Fall in Kürze: Ein Haus mit zehn Eigentumswohnungen, neun Wohnungen werden immer für einige Tage untervermietet, ein Eigentümer bewohnt seine Wohnung selbst. Dieser eine Eigentümer klagte, weil die vielen Untermieter das Haus extrem abnutzen. Er wollte das dauernde Kommen und Gehen nicht länger tolerieren. Außerdem würden die anderen Eigentümer unrechtmäßig Geld verdienen. Der Oberste Gerichtshof gab dem Kläger Recht und hat festgelegt, dass solche Eigentums-Wohneinheiten nicht mehr als Ferienwohnungen vermietet werden dürfen. Es ist nicht legal, weil es den anderen Eigentümern nicht zumutbar ist, dass sich eine „unbekannte Anzahl von fremden Personen“ im Haus aufhalten.

**FM: Was passiert, wenn in diesem Haus eine Arztpraxis wäre? Da gäbe es ja auch einen regen Patienten-Verkehr.**

**Nemeth:** Bei einer Arzt-Praxis müssen die betreffenden Räume der Wohnung auch als Ordination gewidmet sein. Der springende Punkt: Wenn eine Wohnung als Wohnung gewidmet ist, hat sie einen gewissen Nutzwert. Auf Grund dieses Nutzwertes zahlt der Eigentümer an die Eigentümergemeinschaft einen bestimmten Betrag. Wird die Wohnung zur Ordination oder zum Hotelzimmer umgewidmet, dann erhöht sich der Nutzwert um das Zwei- bis Dreifache.

Dann kommt noch das Finanzamt: Ein Mensch darf in seinem Wohnobjekt bis zu maximal 49 Prozent der Wohnfläche zu freiberuflichen Zwecken abschreiben, wenn er in den restlichen 51 Prozent selbst wohnt. Im Fall der Untervermietung hieße das, dass

man 49 Prozent untervermieten darf, wenn er 51 Prozent selbst bewohnt. Doch das passiert nicht, wenn die Wohnung ganz vermietet wurde.

**FM: Was kann also einem Eigentümer passieren, wenn er bei AirBnB vermietet?**

**Nemeth:** Jeder Miteigentümer kann eine Unterlassungsklage einbringen, die extrem hohe Chancen auf Erfolg hat. Ich bin Hausverwalter in mehr als 50 Eigentumsobjekten und habe auf Grund des OGH-Urteils in den letzten Wochen schon zehn Beschwerden wegen Ferienwohnungen aus verschiedenen Häusern bekommen. Die Grundvoraussetzung für Vermietung von Ferienwohnungen in Eigentumshäusern ist, dass alle Miteigentümer zustimmen.

**FM: Das war das Wohnungseintum. Was ist jetzt der Unterschied zum Mietrecht?**

**Nemeth:** Im Mietrecht liegt die Sache etwas anders, aber nicht ganz unähnlich. Im Paragraph 30 des Mietrechtes sind die Kündigungsgründe normiert. Grundsätzlich ist Nichtbenutzung der Mietwohnung auch ein Kündigungsgrund. Ausnahme: Wenn der Mieter die Wohnung für eine bestimmte Zeit nicht selbst benötigt, weil er z. B. nach Krankheit ein Jahr auf Kur ist, darf er die Wohnung kostendeckend untervermieten. Hier gibt es natürlich eine große Grauzone. Ein Beispiel Mir gehört eine Fünf-Zimmer-Wohnung, von der ich aber nur ein Zimmer bewohne. Ich kann Mitbewohner aufnehmen, solange sich kein Überbelag ergibt. Ich darf für die vermieteten Zimmer aber nur den analogen Anteil an der Gesamtmiete verlangen, plus 50 Prozent Zuschlag. In der Praxis: Eine 100 m<sup>2</sup> Wohnung kostet 1.000 Euro, ich vermiete ein Zimmer mit zehn m<sup>2</sup>. Dafür darf ich jetzt nur den zehnzehnten Mietanteil plus 50 Prozent Zuschlag verlangen, also 150 Euro. Verlange ich vom Mitbewohner mehr, kann mich der Vermieter sofort kündigen.

**FM: Ihr Credo ist also: Finger weg von der Internet-Vermietung.**

**Nemeth:** Ja, ich habe als Vermieter immer schlechte Karten. Ich habe das Finanzamt, den Wohnungseigentümer oder den Hauptmieter gegen mich. Ich habe also nur Feinde. Der Grundgedanke der Internet-Vermietungen ist ja an sich nicht schlecht, aber mit dem Wohnrecht in Österreich nicht in Einklang zu bringen.

vorschriften und Sicherheitsaspekte wie Brandschutz oder Fluchtwege berücksichtigen. Außerdem muss sich der Gast beim Einchecken nicht polizeilich melden, zählt Michaela Reitterer, Präsidentin der Österreichischen Hoteliereinigung (ÖHV) die Unterscheide zu eingeführten Häusern auf.

Außerdem trage AirBnB zur Wohnungsknappheit in den Städten bei, erklärt Hoteliere Reitterer, die selbst das „Boutique Hotel Stadthalle“ in Wien führt. Eigentümer würden Apartments dauerhaft über AirBnB anbieten und dem Wohnungsmarkt entziehen. Steigende Mieten und Wohnungsknappheit könnten die Folge sein. Auch mögliche Steuerhinterziehung ärgert die Managerin: „Die steuerzahlende Wirtschaft verliert Geld an nicht steuerzahlende Privatpersonen. Hier werden nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch die Einnahmen des Staates gefährdet“.

### Das Finanzministerium

Den Vorwurf der Untätigkeit will man im Finanzministerium nicht auf sich sitzen lassen. „Im Ministerium ist Betrugsbekämpfung ein Schwerpunkt. Denn es gibt Null Toleranz für Steuer- und Abgabebetrag. Dieser führt zu Wettbewerbsverzerrungen und schadet der redlichen Wirtschaft und damit jedem einzelnen. Bei der Betrugsbekämpfung durch das Bundesministerium für Finanzen geht es darum faire Bedingungen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Wirtschaftsleben herzustellen. Die Betrugsbekämpfungseinheiten des Finanzministeriums führen laufend Monitoring und Kontrollen von diversen Online-Plattformen durch und wir gehen selbstverständlich jedem Hinweis nach“, mailt Ministeriumssprecherin Daniela Kinz dem FM-Magazin.

### Problem Eigentumswohnung

In Österreich setzte der Oberste Gerichtshof dem Vermietungs-Hype in einer Entscheidung vom Juli (5 Ob 59/14 h) erste Grenzen. Der OGH qualifizierte im feinsten Juristendeutsch „die (kurzfristige) Vermietung von Wohnungseigentümern, wie diese für





**George Washington wohnte hier. Für wohlfeile 81 Euro pro Nacht kann man das Haus in St. Stephens Church, Virginia, bei AirBnB mieten.**

eine touristische Nutzung typisch ist, als wohnungseigentumsrechtlich relevante Widmungsänderung“. Im Klartext: Aus einer Eigentumswohnung darf keine Ferienwohnung gemacht werden, das ist gegen die ursprüngliche Widmung. Die Höchstrichter legten in ihrem dürren, vierseitigen Urteil noch einen drauf: „Auf die Einhaltung dieser Widmung hat jeder Wohnungseigentümer im Haus einen durchsetzbaren Anspruch“. Es ist den anderen Eigentümern also nicht zumutbar, dass sich per-

manent Fremde im Haus aufhalten und ihre Eigentumsrechte stören.

Was ist also die Folge dieser höchstgerichtlichen Entscheidung? Beabsichtigt ein Wohnungseigentümer, seine Wohnung kurzfristig ständig im Internet zu vermieten, muss er jetzt die Zustimmung aller anderen Wohnungseigentümer einholen. Stimmt auch nur ein einziger der anderen Eigentümer nicht zu, kann ein Außerstreitrichter als Schlichtungsstelle angerufen werden. Dieser Außerstreitrichter hat dann zu beurtei-

len, ob eine Beeinträchtigung der Interessen der übrigen Wohnungseigentümer gegeben ist, erklärt Hausverwalter Peter Nemeth (Siehe Interview).

Werden andere Wohnungseigentümer im Haus gestört, wird die beabsichtigte touristische Nutzung nicht bewilligt. Zieht ein Wohnungseigentümer sein „touristisches Konzept“ ohne Zustimmung der anderen oder ohne gerichtliche Genehmigung durch, läuft er Gefahr, von den anderen Wohnungseigentümern höchst erfolgreich auf Unterlassung geklagt zu werden.

Der AirBnB-Vermieter verliert also den Prozess, zahlt die Rechtsanwaltskosten plus Strafsätze und darf sich dann auch noch mit dem Finanzamt herumschlagen, unterstreicht Nemeth, der als gerichtlich beeideter Sachverständiger für Liegenschaftswesen fungiert.

Einzige Ausnahme: Von der OGH-Entscheidung wird eine nur einmalige (!) kurzfristige Vermietung oder die Vermietung während eines eigenen Ortswechsels (auch z.B. Wohnungstausch auf Feriendauer) nicht erfasst.

### Problem Mietwohnung

Bei Mietwohnungen sieht die Sache ein wenig anders aus, denn die Wohnungsmieter eines Hauses sind in ihren Interessen weniger geschützt als die Wohnungseigentümer. Deshalb kann der Mieter einer Wohnung, der auf beispielsweise Urlaub fährt, seine Bleibe weiter ohne rechtliche Konsequenzen Touristen überlassen, weil die anderen Mieter kein Einspruchsrecht haben.

Zwei Faktoren müssen allerdings auch bei Mietwohnungen beachtet werden. Erstens darf die Unterkunft nur für die „übliche Urlaubsdauer“ untervermietet werden, laut gängiger Judikatur rund einen Monat. Zweitens darf der Gegenwert für die kurzfristige Überlassung der Wohnung das Eineinhalbfache der Miete, die man selber bezahlt, nicht übersteigen. Verstößt man gegen diese Punkte, riskiert man seinen Mietvertrag. Resümee des Experten Nemeth: Finger weg von der Internet-Vermietung. „Der Grundgedanke der Vermietung via Internet ist zwar nicht schlecht, aber mit dem österreichischen Wohnrecht nicht



## Auskunft des Finanzministeriums an FM

**Im Zusammenhang mit der Vermietung von Unterkünften auch via Internet sind Einkommenssteuer und Umsatzsteuer betroffen.**

**Das Einkommenssteuergesetz sagt:**

§ Die Vermietung von unbeweglichen Vermögen führt grundsätzlich zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, es sei denn es ist auf Grund von dauerhaften Verlusten von Liebhaberei auszugehen.

§ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind steuerpflichtig. Es besteht grundsätzlich kein Freibetrag. Diese Einkünfte sind nur dann nicht steuerpflichtig, wenn das gesamte Einkommen inklusive der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 11.000 Euro im Jahr nicht übersteigt.

§ Werden neben Einkünften, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen, auch andere Einkünfte (zB aus Vermietung und Verpachtung) erzielt, sind diese bis zu einem Betrag von 730 Euro pro Jahr steuerfrei.

**Das Umsatzsteuergesetz sagt:**

Wenn Zimmer, Wohnungen oder Häuser nachhaltig mit Einnahmierzweck zur Verfügung gestellt werden, ist diese Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig, wenn nicht die Befreiung für Kleinunternehmer zur Anwendung kommt. Kleinunternehmergrenze bedeutet: Wenn die Umsätze aus diesen Geschäften pro Jahr unter 30.000 Euro liegen, ist keine Umsatzsteuerpflicht gegeben.. ■



**„Wir fordern gleiche Regeln für Hotels und AirBnB“**

MICHAELA REITTERER  
Hotelière

**FM: Sie fordern gleiche Regeln für AirBnB. Was meinen Sie damit?**

**Reitterer:** Nichts gegen unsere Mitbewerber, aber für alle sollten die gleichen Spielregeln gelten. Von der Gesetzeslage unterscheiden uns Welten von AirBnB-Vermietern. Wir müssen zum Beispiel zwei getrennte, je 1,20 Meter breite Fluchtwege bereitstellen und ein geräumtes Stiegenhaus samt Beleuchtung mit eigener Notstromanlage garantieren. Außerdem müssen sich unsere Türen nach innen öffnen, die Teppiche und Vorhänge dürfen nicht brennbar sein und nicht qualmen und so weiter. Warum gelten diese Vorschriften nicht auch für AirBnB-Vermieter?

**FM: Sie wollen Erleichterungen für Hotels?**

**Reitterer:** Das ist eine Möglichkeit. Wenn wir in Wien davon ausgehen, dass 40.000 Betten via Internet zur Verfügung stehen, so ersetzen diese Betten rund 30 große Hotels. Für die Vermieter dieser 40.000 Betten gilt nicht, was für uns Hoteliers gilt.

Es gibt in der Hotellerie nicht nur eine große Zahl haarsträubender gesetzlicher Vorgaben, sondern auch eine permanente Kontrolle, bei der nichts verziehen wird. Ein Dekorationsteil im Gang, das vielleicht brennen könnte - und schon haben wir ein Problem.

Via AirBnB werden weltweit mehr als 800.000 Betten angeboten. Zum Vergleich: Die Hilton-Gruppe bringt es nur auf 650.000 Betten. Diese 650.000 Betten der Hilton-Gruppe geben 250.000 Menschen einen Arbeitsplatz, AirBnB bietet hingegen nur 700 Menschen einen Job. Das ist das Thema. Hier geht es um die gesamte „shared economy“.

Nicht nur die Hotellerie hat ein Problem, bald hat die gesamte Wirtschaft ein Problem. Die steuerzahlende Wirtschaft verliert Geld an nicht steuerzahlende Privatpersonen, hier werden nicht nur Arbeitsplätze sondern auch Steuereinnahmen des

Staates gefährdet. Und irgendwann ist Schluss mit lustig.

Wir regen uns über Pfusch am Bau auf, aber bei der Internet-Zimmervermietung ist vieles Pfusch. Und das regt niemanden auf. Es geht ja hier nicht die Gutmenschen-Abteilung, die gerne alles mit anderen teilt. Hier geht es um Turbokapitalisten, die keine Steuern zahlen und nichts für die Allgemeinheit leisten.

**FM: Private Zimmervermietung hat es aber schon immer gegeben. Wo ist der Unterschied?**

**Reitterer:** Erstens ist private Zimmervermietung steuerpflichtig und zweitens hat es diese Ausmaße wie heute nicht gegeben. Heute entziehen die Vermieter die Unterkünfte dem Wohnungsmarkt, und wir regen uns auf, dass die Wohnungspreise steigen. Die Mieten werden teurer und alle finden AirBnB so lustig - wie kann das sein?

**Wodurch sind AirBnB-Nutzer gefährdet?**

**Reitterer:** Wenn er Wanzen im Bett hat, kann er sich nirgends aufregen. Er hat kein Reklamationsrecht und bekommt keine richtige Rechnung. Er schläft eben in einer Wohnung, in der nicht jährlich ein Elektrizitäts-Check gemacht wird, in der die Gas-Therme oder die Schutzschalter nicht überprüft werden - in Altbauwohnungen sehr wohl ein Thema.

**FM: Warum gibt es keine Protest-Aktionen der Hoteliers?**

**Reitterer:** Wir haben eine Studie in Auftrag gegeben, in der wir die Missstände aufzeigen können. Mit dieser Studie werden wir uns an das Ministerium wenden. Es geht ja nicht nur um Hotels, sondern auch um Gastronomie, Taxigewerbe, den öffentlichen Verkehr und so weiter. Wir werden nicht auf die Straße gehen, obwohl wir in Österreich 250.000 Jobs in der Hotellerie haben.

**FM: Was erhoffen Sie sich vom Ministerium?**

**Reitterer:** Aufmerksamkeit für diese Probleme. Das Thema wird in letzter Zeit wirklich groß. Vor drei Jahren wurde weltweit jede Stunde ein Zimmer über AirBnB gebucht, heute hingegen jede Minute.

**FM: Sperren Sie sich nicht gegen unaufhaltsame Entwicklungen?**

**Reitterer:** Das sagt man uns. Aber dieses Problem hat die Politik. Wenn jetzt alles schwarz läuft, wer zahlt dann Steuern?

in Einklang zu bringen“, folgert der Immobilienverwalter.

Was ist also dran an der neuen Share Economy? Die Idee, Dinge zu teilen, tauschen oder auszuborgen, natürlich nicht neu. Tauschhandel gab es schon, bevor unsere Ahnen das Geld erfanden. Neu ist nur, dass Unternehmen wie AirBnB im großen Stil Geschäfte machen, indem sie digitale Marktplätze bieten und ordentlich Standgebühren einheben.

US-Ökonom Jeremy Rifkin glaubte bereits im Jahr 2000 einen Systemwechsel erkannt zu haben. Damals veröffentlichte er sein Buch „Access – Das Verschwinden des Eigentums“. Er sagte voraus, dass das Internet die Bedürfnisse der Konsumenten grundlegend verändern werde. Besitztümer von Einzelnen würden „für den ökonomischen Prozess“ unbedeutender. „Die Ära des Eigentums geht zu Ende, das Zeitalter des Zugangs beginnt“, schrieb Uni-Prof. Rifkin. Heute gilt er als einer der Vordenker der „Share Economy“.

Dabei ist der Begriff der „Share Economy“ eigentlich ein Widerspruch in sich. Denn „Teilen“ versteht man hierzulande immer noch als Form der Hilfsbereitschaft oder der Empathie. Man braucht eine private Beziehung, um zu teilen. Geteilt wird ein Bett erst, wenn man gemeinsam drin liegt, nicht wenn man das Bett vermietet. Doch Firmen wie AirBnB, bei denen das „Teilen“ Geschäftsmodell ist, wollen verdienen und nicht hilfsbereit sein. „Plattform-Kapitalismus“ wird das genannt.

Tatsächlich untergräbt die neue „Share Economy“ aber zumindest das Arbeitsrecht. Wer mit AirBnB oder anderen Diensten seinen Lebensunterhalt bestreiten muss, dem drohen prekäre Arbeitsverhältnisse und Selbstausbeutung ohne Kollektivvertrag, Arbeits- oder Gesundheitsschutz - eine Art moderner Sklaverei eben.

Um die Profite zu maximieren, hebeln AirBnB und Genossen gezielt Regeln aus, die gemacht wurden, um die sozial Schwachen zu schützen. Damit sollte sich der Spaß an der hochgelobten, neuen Share Economy eigentlich aufhören. Doch Millionen User können nicht irren. Und Geiz ist geil.